

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa und der 7. Armee
über die Benutzung von Truppenübungsplätzen,
die den US-Streitkräften
gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut
zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind**

Der Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Oberbefehlshaber
des US-Heeres in Europa und der 7. Armee

in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2^m des ZA/NTS

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung der den US-Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Truppenübungsplätze (TrÜbPl) Grafenwöhr, Wildflecken und Hohenfels. Der Abschluß von Überlassungsvereinbarungen nach Artikel 48 Abs. 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt unberührt.

Artikel 2

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, haben die US-Streitkräfte das Recht, auf den Truppenübungsplätzen nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

Artikel 3

1. Die Bundeswehr setzt auf dem TrÜbPl einen Deutschen Militärischen Vertreter (DMV) ein. Dieser wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des TrÜbPl bei der Verwaltung des TrÜbPl in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in der zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung vereinbart ist. Die Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
2. Die Aufgaben des deutschen Vertreters der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS bleiben unberührt.
3. Auf den Truppenübungsplätzen wehen die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

Artikel 4

1. Für das Schießen („Live Firing“) mit Artillerie und großkalibrigen Waffen ab 20 mm gilt grundsätzlich folgendes:
 - 1.1 TrÜbPl Grafenwöhr
 - a) An Sonntagen und den in Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen sind Schießvorhaben nicht gestattet.

- b) An den Wochentagen dürfen Schießvorhaben nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind wie folgt zu beenden:

in der Zeit vom

- | | | |
|----------------|-----|----------------|
| 1. 11. bis 31. | 1. | um 23.00 Uhr, |
| 1. 2. bis 31. | 3. | um 24.00 Uhr, |
| 1. 4. bis 30. | 4. | um 1.00 Uhr, |
| 1. 5. bis 31. | 7. | um 2.00 Uhr, |
| 1. 8. bis 31. | 8. | um 1.30 Uhr, |
| 1. 9. bis 31. | 10. | um 24.00 Uhr., |

An Samstagen dürfen Schießvorhaben nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind spätestens um 14.00 Uhr zu beenden.

1.2 TrÜbPl Wildflecken

- a) An Sonntagen und den in Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen sind Schießvorhaben nicht gestattet.
- b) An den Wochentagen dürfen Schießvorhaben im Sommerhalbjahr (1. 4. bis 30. 9.) nicht vor 7.00 Uhr und im Winterhalbjahr (1. 10. bis 31. 3.) nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind im Sommerhalbjahr spätestens bis 17.00 Uhr und im Winterhalbjahr bis 16.00 Uhr zu beenden. An Samstagen dürfen Schießvorhaben nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind spätestens um 14.00 Uhr zu beenden.
- c) Nachtschießen werden höchstens 5mal wöchentlich (Montag bis Freitag) durchgeführt und sind wie folgt zu beenden:

in der Zeit vom

- | | | |
|----------------|-----|---------------|
| 1. 11. bis 28. | 2. | um 23.00 Uhr, |
| 1. 3. bis 30. | 4. | um 24.00 Uhr, |
| 1. 5. bis 31. | 8. | um 1.00 Uhr, |
| 1. 9. bis 31. | 10. | um 24.00 Uhr. |

1.3 TrÜbPl Hohenfels

Das Schießen („Live Firing“) mit Artillerie und großkalibrigen Waffen ist grundsätzlich nicht gestattet.

2. Taktische Übungen sind auf allen TrÜbPl gestattet. Schießen mit Handfeuerwaffen unter 20 mm ist auf den TrÜbPl auch während der Zeiten möglich, in denen das Schießen gemäß Absatz 1 nicht gestattet ist. An den in Anlage 2, Abschnitt 2, dieser Verwaltungsvereinbarung genannten stillen Feiertagen darf auf den TrÜbPl nicht geschossen werden.
3. Die US-Streitkräfte werden sich im Rahmen der vereinbarten Schießzeiten bemühen, die Lärmbeeinträchtigungen insbesondere auf lärmbelasteten Schießbahnen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sprengungen werden nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr an den Tagen durchgeführt, an denen das Schießen („Live Firing“) nach Absatz 1 erlaubt ist. Die US-Streitkräfte bemühen sich, die eingesetzte Sprengstoffmenge und den Ort der Sprengungen so zu wählen, daß

dadurch die ausgelöste Lärmimmission auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

4. In begründeten Fällen ist der Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ausnahmen zuzulassen. Danach eventuell geänderte Schießzeiten sind den örtlichen Behörden bekanntzumachen.
5. Die US-Streitkräfte werden eine Reduzierung der in Absatz 1 festgelegten Schießzeiten vornehmen, sofern Änderungen in der Streitkräftestruktur oder in nationalen Ausbildungsnormen dies gestatten.

Artikel 5

1. Das US-Heer gewährleistet die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen, so daß außerhalb der Übungsplätze keine Gefährdung Dritter sowie von Fahrzeugen und Nutzvieh eintreten kann. Blindgänger sind fachgerecht zu beseitigen. In den festgelegten Zielgebieten (impact areas) kann die Beseitigung entfallen. Für die Innere Sicherheit ist das US-Heer selbst verantwortlich.
2. Eingerichtete und genehmigte Außenfeuerstellungen (AFSt) können für das Schießen der Artillerie mit Rohrwapfen oder für Verlegeübungen von Artillerie-Verbänden ohne scharfen Schuß genutzt werden. Beim Schießen aus AFSt dürfen Wohngebiete nicht überschossen werden und Annäherungs-, Zeit- und Doppelzünder nicht eingesetzt werden. Nähere Einzelheiten regelt die Zentrale Dienstvorschrift 44/10, die in englischer Übersetzung dem US-Heer übergeben wurde.

Artikel 6

1. Das US-Heer wird bei der Nutzung der TrÜbPI, unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe des Zusatzabkommens, durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Auf die Errichtung und den Betrieb von Schießständen für Handfeuerwapfen und von Schießplätzen (Ranges) auf den TrÜbPI sowie auf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs dieser Anlagen finden nach Maßgabe der Artikel 53 und 53A ZA/NTS die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (4. BImSchV) Anwendung. Vorhandene Anlagen bedürfen lediglich der Anzeige bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung.
3. Für die Ausführung umweltrechtlicher Vorschriften sind in der Regel die Behörden der Länder zuständig. Für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BImSchV) sind die jeweiligen Wehrbereichsverwaltungen zuständig. Der Bundesminister der Verteidigung kann nach § 60 Abs. 1 BImSchG Ausnahmen von den materiellrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.

Artikel 7

1. Die US-Streitkräfte überlassen der Bundeswehr auf den ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen TrÜbPI vertraglich vereinbarte Mitbenutzungsanteile in bestimmtem Umfang, zu vereinbarten Zeiten und unter entsprechenden finanziellen Regelungen. Das Heeresamt in Köln ist auf deutscher Seite für die Verhandlung der Mitbenutzungsanteile zuständig.

2. In den vereinbarten Zeiträumen ist die Bundeswehr Hauptnutzer auf den zur Verfügung gestellten Teilen der TrÜbPI; es werden ihr bei Bedarf die vereinbarten Übungs-, Schieß- und Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.
3. Die US-Streitkräfte können die Mitbenutzung der TrÜbPI durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten gestatten. Die Mitbenutzung erfordert die Zustimmung der Vertragsparteien und der betreffenden Entsendestreitkräfte, welche normalerweise zum Zeitpunkt der TrÜbPI-Verteilungskonferenz herbeigeführt wird.

Artikel 8

Die Nutzung von Randgebieten außerhalb der TrÜbPI für Übungen unterhalb der Brigadeebene ist in einer Tiefe von etwa 10 bis 15 km wegen der ständigen Belastung für die Anwohner grundsätzlich nicht gestattet. Die Einrichtung von Fernmeldestellen zur Überwachung von Übungen ist hiervon ausgenommen. Diese übungsfreie Zone und etwa erforderliche Ausnahmen sind von dem zuständigen Wehrbereichskommando für die TrÜbPI im Einvernehmen mit den Landesregierungen und den zuständigen amerikanischen militärischen Behörden festzulegen. Das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels 45 Absatz 1 ZA/NTS bleibt unberührt.

Artikel 9

1. Die Benutzung der TrÜbPI durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist in Artikel 53 Abs. 2^{tes} ZA/NTS geregelt. Die Anmeldung hierfür soll mindestens 90 Tage vor Beginn der Ausbildung beim Heeresamt erfolgen, sofern eine Anmeldung nicht zum Zeitpunkt der TrÜbPI-Verteilungskonferenz erfolgte.
2. Bei nicht ausreichender Kapazität auf den zur ausschließlichen Benutzung überlassenen TrÜbPI besteht die Möglichkeit, bei der TrÜbPI-Verteilungskonferenz den Ausbildungsbedarf für deutsche TrÜbPI anzumelden.

Artikel 10

1. Bei Zwischenfällen im Umgang mit Wapfen und Munition, welche die äußere Sicherheit betreffen, (z. B. Fehlschuß außerhalb der TrÜbPI-Grenze) ist das Schießen in dem jeweiligen Bereich sofort einzustellen und der DMV und die zuständigen deutschen Behörden zu benachrichtigen. Dabei arbeiten das US-Heer und die deutschen Behörden eng zusammen.
2. Bei Verstößen gegen die festgelegten Schießzeiten (Artikel 4) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Wiederholung verhindern.
3. Bei allgemeinen Verstößen gegen TrÜbPI-Bestimmungen ist in gemeinsamen Konsultationen festzulegen, wie weitere Verstöße ausgeschlossen werden können. Zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheitsmaßnahmen bei Schießständen, Munitions- und Treibstofflagern können gemeinsame Ausschüsse eingerichtet werden.
4. Die Aufgaben des „Deutsch-Amerikanischen Beratenden Ausschusses“ für die TrÜbPI Grafenwöhr, Wildflecken und Hohenfels bleiben unberührt.

Artikel 11

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

Artikel 12

1. Diese Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.

2. Jede Vertragspartei kann diese Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
3. Die Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarung über die gemeinsame Benutzung von militärischen Übungsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland vom 2. August 1991 bleiben in der jeweils gültigen Fassung unberührt.
4. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Oberbefehlshaber
des US-Heeres in Europa und der 7. Armee

**Deutscher Militärischer Vertreter auf US-TrÜbPI
(DMV US-TrÜbPI)**

Aufgabenbeschreibung

1. Allgemein

Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die TrÜbPI zuständigen militärischen Dienststellen der US-Streitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des TrÜbPI in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie nachstehend aufgeführt.

2. Im einzelnen

Der DMV

- | | |
|--|--|
| <p>a) vertritt die auf den TrÜbPI bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber den US-Streitkräften unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;</p> <p>b) kann Ansprechpartner in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, soweit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zu den deutschen Behörden und/oder der Truppenübungsplatzkommandantur her;</p> | <p>c) ist Mitglied im „Deutsch-Amerikanischen Beratenden Ausschuß“ nach Artikel 10 Abs. 4 dieser Verwaltungsvereinbarung und vertritt dort die Belange der Bundeswehr;</p> <p>d) berät und unterstützt Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung der TrÜbPI für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;</p> <p>e) unterstützt bei der räumlichen Festlegung einer übungsfreien Zone um die TrÜbPI;</p> <p>f) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;</p> <p>g) unterrichtet die Truppenübungsplatzkommandantur über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;</p> <p>h) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.</p> |
|--|--|

Anlage 2

1. Deutsche Feiertage

Neujahr
 Dreikönigstag
 Karfreitag
 Ostersonntag*)
 Ostersonntag
 Ostermontag
 Maifeiertag
 Himmelfahrt
 Pfingstsonntag
 Pfingstmontag
 Fronleichnam
 Mariä Himmelfahrt
 Tag der Deutschen Einheit
 Allerheiligen
 Buß- und Bettag
 Heiligabend*)
 1. Weihnachtsfeiertag
 2. Weihnachtsfeiertag

2. Stille Feiertage

Karfreitag (Freitag vor Ostern)
 Allerheiligen (Erster November)
 Volkstrauertag (Sonntag im November)
 Buß- und Bettag (Mittwoch im November)
 Totensonntag (Sonntag im November)

*) mit aufgenommen wegen durchgehend schießfreier Tage